

Öffentliche Bekanntmachung **Bebauungsplan Nr. 34; Dahlerau, Siedlungsweg, 3. Änderung**

Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 23.06.2020 aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), in der aktuell geltenden Fassung, den Bauungsplan Nr. 34; Dahlerau, Siedlungsweg, 3. Änderung als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt. Der Bauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Der Bauungsplan Nr. 34; Dahlerau, Siedlungsweg, 3. Änderung wird mit der Begründung im Bauverwaltungsamt der Stadt Radevormwald, Bereich Stadtplanung und Umwelt, Hohenfuhrstraße 13, Zimmer A.08, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. **Eine Einsicht kann derzeit wegen der Schließung des Rathauses aufgrund der COVID-19-Pandemie nur nach Terminabsprache gewährt werden. Hierzu wenden Sie sich bitte an die MitarbeiterInnen des Bauverwaltungsamtes, Bereich Stadtplanung und Umwelt, unter den Telefonnummern (0 21 95) 6 06-1 64 oder 6 06-1 65.**

Sobald die Einschränkungen der Öffnungszeiten wieder aufgehoben sind, wird der Bauungsplan Nr. 34; Dahlerau, Siedlungsweg, 3. Änderung mit der Begründung während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	donnerstags	von 9.00 bis 12 Uhr und
dienstags	von 7.30 bis 12.00 Uhr,		von 15.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr.

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Eine Terminabsprache ist dann nicht mehr zwingend erforderlich.

Der Bauungsplan Nr. 34; Dahlerau, Siedlungsweg, 3. Änderung mit der Begründung ist zudem auf der Homepage der Stadt Radevormwald unter dem folgenden Link abrufbar: http://www.radevormwald.de/cms222a/bauen_umwelt/bauleitplanung/

Der Beschluss des Bauungsplanes Nr. 34; Dahlerau, Siedlungsweg, 3. Änderung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bezüglich der Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie deren Erlöschen wird hingewiesen:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Radevormwald – Bauverwaltungsamt, Stadtplanung und Umwelt - beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Radevormwald unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 34; Dahlerau, Siedlungsweg, 3. Änderung in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des Planes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Radevormwald, den 06.07.2020

gez. Johannes Mans
Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 34; Dahlerau, Siedlungsweg, 3. Änderung

